

Die Aktiengesellschaft

Börsenpflichtblatt
der Frankfurter
Wertpapierbörse

AG

Zeitschrift für das
gesamte Aktienwesen,
für deutsches,
europäisches und
internationales
Unternehmens- und
Kapitalmarktrecht

Inhalt · 60. Jahrgang · Heft 7/2015

Aufsätze

Prof. Dr. Jens Koch

Höherrangiges Satzungsrecht vs. schuldrechtliche Satzungsüberlagerung – am Beispiel eines vertraglichen Gewinn- auszahlungsschlüssels

Angesichts der hohen Verbreitung schuldrechtlicher Nebenabreden ist ihr Verhältnis zu den Satzungsregelungen, die sie ergänzen, von großer praktischer Bedeutung. Weitgehend unproblematisch sind solche Regelungen immer dann, wenn sie einen Gegenstand betreffen, der in der Satzung weder geregelt ist noch geregelt werden soll. Welche Folgen löst es aber aus, wenn bei einer Aktiengesellschaft eine Satzungsregelung durch eine schuldrechtliche Nebenabrede modifiziert wird? Wer zu dieser Frage die Kommentarliteratur konsultiert, stößt auf zwei Begriffe, die sich zu widersprechen scheinen, nämlich den des „höherrangigen Satzungsrechts“ auf der einen Seite und der (wirksamen) „schuldrechtlichen Satzungsüberlagerung“ auf der anderen Seite. Aber wann verstößt eine Abrede gegen das Satzungsrecht und wann überlagert sie es? Diese Frage soll in diesem Beitrag am Beispiel einer satzungsmodifizierenden Gewinnverteilungsregelung beantwortet werden.

213

Wiss. Mitarb. Dr. Philipp Scholz

Die Haftung bei Verstößen gegen die Business Judgement Rule

Mit § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Gesetzgeber eine im deutschen Gesellschaftsrecht einmalige Enthaf- tungsregelung kodifiziert und damit Wissenschaft und Praxis reichhaltigen Diskussionsstoff geliefert. Indes liegt der Fokus der Auseinandersetzung auch nach bald zehn Jahren seit Inkrafttreten des UMAG vor allem auf den Voraussetzungen der Business Judgement Rule, wohin- gegen die Rechtsfolgen von Verstößen bis heute nur spärlich beleuchtet sind. Der Beitrag schickt sich an, hier Licht ins Dunkel zu bringen.

222

Rechtsprechung

Grenzüberschreitender Konzernabzug

EuGH v. 3.2.2015 – Rs. C-172/13

232

Anforderungen an die Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts

EuGH v. 15.5.2014 – Rs. C-359/12

234

Qualifizierte Treuhand bei der KG

BGH v. 16.12.2014 – II ZR 277/13

237

Haftung eines Sparkassenvorstands

BGH v. 15.9.2014 – II ZR 112/13

240

Unternehmensbewertung, Abfindungsanspruch, Energieversorger

OLG Frankfurt v. 18.12.2014 – 21 W 34/12

241

Befugnis des persönlich haftenden KGaA- Gesellschafters zur Antragstellung nach § 104 Abs. 1 Satz 2 AktG

OLG Frankfurt v. 8.9.2014 – 20 W 148/14

247

Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

LG Frankfurt/M. v. 16.8.2013 – 3-05 O 178/13

252

Impressum

R 104

Unternehmen Sie
nichts ohne Hölters!



Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/hub8

Rechts-Report

Aktienrecht in Zahlen

Börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland und ihre Aktionärsstruktur R 91

Anlegerschutz

Erstattung von Bearbeitungsgebühren bei gewerblichen Darlehensverträgen R 94

Kapitalmarkt-Report

Börse

Weltbörsenverband publiziert Jahresstatistik 2014 R 96

Studie zur Aufteilung des deutsch-österreichischen Strommarkts R 96

Schweizer Börse nimmt Access Point in London in Betrieb R 97

Warschauer Börsengruppe plant Handel von Rohstoffderivaten R 97

Spanische Börse erneuert Post-Trade-Dienstleistungen R 97

Indische Rohstoffbörse wählt MillenniumIT R 97

Branchen- und Unternehmens-Report

Branchen-Nachrichten

Die Consulting-Branche in Deutschland R 98

Aktuelle Trends im Einzelhandel R 98

Hightech-Exporte nahmen 2014 um rund 7 % zu R 99

Jahresabschlüsse

Gerresheimer AG R 100

Gerry Weber International AG R 101

Bibliothek

Neuerscheinungen R 102

Zeitschriftenspiegel R 103

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen Prospekte des Verlags C.H. Beck, München, sowie der EACVA GmbH bei.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Gesellschaftsrechtler gehen online aufs Ganze.



Premiummodul Gesellschaftsrecht: uneingeschränkter Zugang zur kompletten Online-Bibliothek für Gesellschaftsrechtler aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt. Komfortabel ver-

linkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzesdokumentation von juris. Überzeugen Sie sich selbst beim **4-Wochen-Gratis-Test.** Anrufen 02 21 9 37 38-999 oder an-

klicken www.otto-schmidt.de/online-gesellschaftsrecht

Juris® Das Rechtsportal